



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(05) Beschliessen oder beraten?

1. Beschlußgremien und Beratungsgremien

Zwingend und eine „Mindestvariante der Vereinsorganisation“ sind die Vereinsorgane des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Da die Arbeit des Vorstandes oft umfangreich und verantwortungsvoll ist, empfiehlt es sich, zur Unterstützung des Vorstandes ggf. weitere Organe zu bilden. Beispiele sind Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. Hier ist klarzustellen, daß diese die delegierte Arbeit zu erledigen haben und Rückdelegation möglichst schnell abgestellt wird. Andererseits dürfen fakultative Vereinsorgane nicht mit dem Begriff oder Wortbestandteil „Vorstand“ bezeichnet werden.

Die Entscheidungen werden vorstrukturiert und inhaltlich vorbereitet. Empfehlenswert sind für solche sog. fakultative Vereinsorgane klare Vorgaben hinsichtlich Aufgabendefinition und Zeitrahmen. Ebenso muß klar sein, ob bspw. vorbereitende oder entscheidende Kommissionen eingesetzt werden (s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 361 ff.). Handelt es sich nur um vorbereitende, also unterstützende Kommissionen, werden die Entscheidungen aber im Vorstand, in wichtigen Fragen in der Mitgliederversammlung getroffen.

2. Einschränkung der Mitgliederkontrolle?

Gerade durch die Hauptamtlichkeit der Geschäftsführung kann eine Einschränkung der Mitgliederkontrolle erfolgen; vereinzelt wird auch vom Kontrollverlust gesprochen. Trotz der Auskunftspflichtung eines hauptamtlichen Geschäftsführers gegenüber der Mitgliederversammlung hat dieser einen Informations- und Qualifikationsvorsprung. Hinzu kommt die in der Regel sehr niedrige Tagungsfrequenz der Mitgliederversammlung, die eine qualifizierte Kontrolle der hauptamtlichen Geschäftsführung einschränkt oder gar verhindert. Hier sind Satzungsbestimmungen zu empfehlen, die neben der Mitgliederversammlung weitere Beratungs- und Kontrollorgane im Vereinsgefüge etablieren (sog. statutarische oder fakultative Organe), z.B. ähnlich wie im GmbH-Recht einen fakultativen Aufsichtsrat oder Beirat (vgl. § 52 GmbHG).

3. Überwachende Organe

Zur Überwachung des Vorstands können ebenso weitere Organe gebildet werden. Die Satzung muß in diesem Fall Bestimmungen über Aufgaben und Befugnisse, Zusammensetzung, Berufung und Abberufung der Mitglieder dieser Organe treffen. Eine Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds in einem Organ, das diesen kontrollieren oder überwachen

soll ist im Zweifel unzulässig. Klar ist allerdings, daß solch überwachende Organe gebildet werden können und dies ggf. ratsam ist. Vorgeschrieben ist es jedenfalls nicht.

4. Vereinsrecht Wissen 2022

Im **Jahr 2022** weiten wir die Dienstleistungen rund um das Vereins- und Verbandsrecht aus und produzieren unseren ersten podcast zum Thema „**Mitgliederversammlungen 2022 und in Zukunft**“. Wir berichten weiter.

Im Rahmen der Reihe **Vereinsrecht Wissen** vermitteln wir Grundlagenwissen zum Vereins- und Verbandsrecht, aber auch unsere beliebten Experten-Veranstaltungen „Vereinsrecht sophisticated“. Wir werden zahlreiche online-webinare in Zusammenarbeit mit Präsidiumsmitgliedern und Funktionsträgern der DLRG-Bundesebene und einzelner Landesverbände anbieten und für Institutionen wie bspw. die Volkshochschule Praxiswissen für Vereine zur Verfügung stellen. Und wir werden Formate entwickeln, um sich dabei auch sehen zu können. Die Übersicht über die **Termine Januar bis April 2022** findet sich auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Wir freuen uns auf die Online-Webinare zum Thema „**Die DLRG als Marke**“ am **02.02. 2022** (09:30 bis 11:30 Uhr) und **09.02.2022** (18:00 bis 20:00 Uhr). Schwerpunkte: Marke DLRG: Rechte und Pflichten im Markenrecht (Wort- und Bildmarke), Urheberrecht, Presse, CD/CI; Satzung und Nebenordnungen, Vorschriften und deren Umsetzung. Interaktive kostenfreie Webinare mit Achim Wiese, stv. Leiter Verbandskommunikation, DLRG-Präsidium und Ingrid Lehr-Binder; Präsidentin DLRG LV-Baden und Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt (Vereinsrecht Wissen).

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie per email: wagner@wagner-vereinsrecht.com.

6. Praxistip

Gerade bei Abstimmungen ist eine gute Vorbereitung wichtig. Insbesondere sollte der Versammlungsleiter die unterschiedlichen Abstimmungsarten und die erforderlichen Quoren kennen.

Bleiben Sie einigermassen fröhlich...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Demnächst neu: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart (Vorbestellungen möglich)

Bereits erschienen: Buchbeitrag (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <31.01.2022>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht